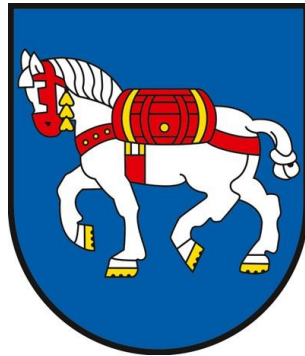


**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



162

Gesetz über den Bevölkerungsschutz

2024

	Beschluss	gültig ab
Erlass	Gemeindeversammlung 25.09.2023	01.01.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Bevölkerungsschutz bezweckt, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (BSG) zu schützen.

Art. 2 Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt:

- a) die Zuständigkeit und Aufgaben der für den Bevölkerungsschutz eingesetzten Gemeindeorganen;
- b) die Finanzierung der mit dem Bevölkerungsschutz verbundenen Aufwendungen.

Art. 3 Begriffe

Es werden folgende Begriffe verwendet:

Normale Lage: In der normalen Lage reichen die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben aus.

Besondere Lage: In der besonderen Lage können einzelne den Gemeinden oder dem Kanton obliegenden Aufgaben mit den Mitteln der normalen Lage nicht mehr bewältigt werden.

Ausserordentliche Lage: Ausserordentlich ist eine Lage, wenn die Mittel der normalen oder der besonderen Lage in zahlreichen Bereichen nicht ausreichen, um die den Gemeinden und dem Kanton obliegenden Aufgaben zu bewältigen, oder wenn von einem Schadenereignis eine Grosszahl von Personen betroffen ist.

Evakuierung: Die organisierte Verlegung von Menschen aus einem betroffenen in ein nicht oder weniger betroffenes Gebiet nach einem Schadensereignis, die in der Regel zu einem länger dauernden Ortswechsel führt.

Vorsorgliche Evakuierung: Das angeordnete vorübergehende Verlassen eines Gefahrengebietes, bevor ein potentiell schädigendes Ereignis eintritt. In der Regel führt die vorsorgliche Evakuierung nicht zu einem länger dauernden Ortswechsel. Je nach Entwicklung der Lage kann sich jedoch aus der vorsorglichen Evakuierung eine Evakuierung ergeben.

Notevakuierung: Die unverzügliche Entfernung von Personen aus einem akut gefährdeten Gebiet. Diese kann durch die mündliche Alarmierung der Bevölkerung und/oder mit einem Sirenenzeichen angekündigt und ausgelöst werden. Auch bei einer Notevakuierung ist eine Planung notwendig, schliesst jedoch normalerweise keine adäquate Ersatzunterbringung ein. Dauert die Gefahr länger an, kann die Notevakuierung in eine Evakuierung übergehen.

Soweit im vorliegenden Gesetz Begriffe gar nicht oder nicht abweichend definiert sind, gelten die Begriffsdefinitionen des übergeordneten Rechts.

Art. 4 Gleichstellung

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnung in diesem Gesetz beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt

Art. 5 Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 6 Grundsatz

Die Katastrophen- bzw. Krisenorganisation umfasst alle für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder Katastrophen eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel. Sie baut auf den bestehenden Strukturen der Gemeinde auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.

Der Gemeindevorstand bestimmt, soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nicht anderes vorgeschrieben ist, Aufbau und Organisation der Katastrophen- bzw. Krisenorganisation und bildet dazu einen Gemeindeführungsstab. Er erstellt ein Organigramm und verfasst für die Mitglieder ein Pflichtenheft.

Art. 7 Auftrag

Zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen obliegt dem Gemeindeführungsstab,

- die Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung,
- der Schutz der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt,
- die Minimierung von Schäden,
- die möglichst rasche Wiederherstellung einer normalen Lage.

Art. 8 Selbstverantwortung

Die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und der von ihm mit Massnahmen betrauten Organisationen entbinden die Bevölkerung (Einwohner und Gäste) nicht von der Selbst- und Eigenverantwortung.

Art. 9 Subsidiäres Recht

Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben

- a) in besonderen und ausserordentlichen Lagen nach dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz BSG
- b) ansonsten nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

II. Gemeindeführungsstab GFS

Art. 10 Organe

Die kommunale Führungsorganisation für den Bevölkerungsschutz besteht aus den folgenden Organen:

- a) Gemeindevorstand;
- b) Gemeindeführungsstab (GFS);
 - Chef Gemeindeführungsstab;
 - Stabschef Gemeindeführungsstab;
 - Mitglieder des Gemeindeführungsstabes

Art. 11 Grundsätze

Der GFS entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über Art und Weise der Bewältigung der ihm gemäss Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Alle Gemeindebetriebe und die Feuerwehr unterstützen den GFS mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Dies gilt auch für Verbände, Anstalten und sonstige Dritte, denen die Gemeinde die Erfüllung kommunaler Aufgaben übertragen hat.

Art. 12 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand:

- a) trägt die politische Verantwortung für den Bevölkerungsschutz;
- b) ist zuständig für die Vorsorge gemäss BSG für besondere und ausserordentliche Lagen auf dem Gemeindegebiet;
- c) bestimmt einen GFS mit einem Chef, einem Stabschef sowie den weiteren Mitgliedern;

- d) bestimmt die Stellvertretungen;
- e) überwacht den GFS;
- f) kann mit anderen Gemeinden Leistungsvereinbarungen für die entgeltliche Übernahme von Bevölkerungsschutzmassnahmen ausserhalb des Gemeindegebiets treffen.

Art. 13 Gemeindeführungsstab

Der Gemeindeführungsstab setzt sich aus Vertretern des Gemeindevorstandes, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Technischen Dienste sowie weiteren Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zusammen.

Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Chef des Gemeindeführungsstabes.

Der Gemeindeführungsstab informiert und berät den Gemeindevorstand bzw. den jeweiligen Entscheidungsträger, schlägt Massnahmen vor und sorgt dafür, dass deren Beschlüsse vollzogen werden. Der Gemeindeführungsstab hat alle im Rahmen des Auftrages gemäss Art. 7 vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die:

- a) Beurteilung der Bedrohungslage;
- b) Erstellung von Vorsorgeplanungen und Notfallkonzepten;
- c) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und des Aufgebots der Mittel. Dazu gehört auch die laufende Überprüfung der Alarmsysteme;
- d) Alarmierung und Information der Bevölkerung;
- e) Anordnung und Durchsetzung von Verhaltensanweisungen;
- f) Anordnung und Durchsetzung der notwendigen Sofortmassnahmen;
- g) Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren;
- h) Massnahmen und Durchsetzung der Versorgung der Bevölkerung;
- i) Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Sachwerte sowie deren Instandstellung;
- j) Anordnung und Durchsetzung von Requisitionen;
- k) in ausserordentlichen Lagen: unentgeltliche Bereitstellung von Räumen, Gebäuden und Grundstücken zugunsten des Kantons für die eingesetzten Mittel und Hilfskräfte;
- l) Anordnung und Durchsetzung von Massnahmen zur Wiederherstellung der normalen Lage;
- m) Koordination des Einsatzes der Mittel und der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationen;

- n) Anforderung von Dritthilfe bei Zivilschutz, Armee, Polizei, Nachbargemeinden und dem Kanton;
- o) Antragstellung an die Regierung, Verfügungen im Sinne des kant. Bevölkerungsschutzgesetzes BSG zu erlassen;
- p) Beizug von Fachpersonen zur Beratung.

Der Gemeindeführungsstab ist gegenüber Verbänden, Anstalten und sonstigen Dritten, denen die Gemeinde die Erfüllung kommunaler Aufgaben übertragen hat, weisungsbefugt.

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes haben die vom Amt angebotene eintägige Grundausbildung und alle fünf Jahre eine Weiterbildung zu absolvieren.

Art. 14 Chef GFS

Der Chef des Gemeindeführungsstabes sowie dessen Stellvertreter behält die Oberaufsicht und damit die Führungsverantwortung über die Notorganisation der Gemeinde und erlässt dazu die erforderlichen Weisungen, Richtlinien und Beschlüsse:

- a) beurteilt die Lageentwicklung;
- b) ist für die Alarmierung und die Einberufung des Gemeindeführungsstabes zuständig;
- c) sorgt im Rahmen des Risikomanagements, unter Einbezug aller Gefahrenkarten und -analysen, für die erforderlichen präventiven Schutz- und Sicherheitsmassnahmen;
- d) ist für die Alarmierung und die Information der Bevölkerung zuständig. Informiert Behörden, Amtsstellen, und die Medien;
- e) stellt Anträge an den Gemeindevorstand für Entscheidungen, die seine Kompetenz überragen würden;
- f) ordnet alle technischen und organisatorischen Massnahmen an, welche notwendig sind, Entschlüsse in die Tat umzusetzen.

Art. 15 Stabschef GFS

Der Stabschef sowie dessen Stellvertreter leitet, koordiniert und überwacht die Stabsarbeitsprozesse, und:

- a) erstellt ein Alarmierungskonzept für seinen Stab und hält es aktuell;
- b) erstellt mit dem Stab die nötigen Notfallplanungen;
- c) erstellt eine Jahresplanung sowie ein Budget;
- d) überprüft jährlich seinen Stab anhand von Einsatzübungen. Ist für die Ausbildung des Gemeindeführungsstabes zuständig.

Art. 16 Mitglieder GFS

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes:

- a) erledigen die ihnen gemäss den Pflichtenheften zugewiesenen Aufgaben;
- b) entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen unter Beachtung der Stabsorganisation;
- c) können beim Chef die Alarmierung und Einberufung des Gemeindeführungsstabes beantragen.

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Chefs und des Stabschefs des Gemeindeführungsstabes richtet sich nach der jeweiligen Amtsperiode der Gemeindebehörden.

Art. 18 Entschädigung und Versicherung

Die Haftung der in diesem Gesetz bezeichneten Organe beziehungsweise der entsprechenden Personen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung (SHG)

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes, mit Ausnahme der Gemeindeangestellten, werden gemäss Entschädigungsgesetz der Gemeinde Lantsch/Lenz und der gestützt darauf erlassenen Bestimmungen entschädigt.

Alle Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gegen sämtliche Ansprüche infolge Sach- oder Personenschäden versichert.

Für Behördenmitglieder besteht eine Kollektiv-Unfall Versicherung, die ein Taggeld, Invaliditäts- und Todesfallkapital versichert.

Art. 19 Spezialkommissionen

Für besondere Verhältnisse kann der Gemeindeführungsstab eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission einsetzen und diese mit Entscheidungsbefugnissen ausstatten

III. Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und Finanzierung

Art. 20 Massnahmen

Der Gemeindeführungsstab trifft in eigener Verantwortung alle notwendigen Massnahmen, die sich aus dem Aufgabenbereich nach Art. 13 ergeben. Einzelheiten werden in den Pflichtenheften festgelegt.

Die Anordnungen des Gemeindeführungstabetes sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen von Strassen und Wegen, verordneten Hausaufenthalten bei Gefahren sowie bei Evakuationen. Der Gemeindeführungsstab kann für die Durchsetzung von Massnahmen auch Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

Betriebe und Organisationen können in ausserordentlichen Lagen verpflichtet werden, Mitarbeitende mit Kenntnissen gemäss Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.

Art. 21 Finanzierung

Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gemäss Art. 13 gehen in der Regel zulasten der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Kosten indessen auch auf Private abwälzen, sofern die Massnahmen in deren Interesse liegen.

Die mit der Evakuation verbundenen Kosten gehen immer zulasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.

Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber und erlässt eine anfechtbare Verfügung.

Art. 22 Ausgabenbefugnis

Die Mitglieder des Gemeindeführungstabetes verfügen grundsätzlich über die Finanzkompetenz, die für die selbständige Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Für planbare Ausgaben bzw. Investitionen darf der Gemeindeführungsstab nur über die im Budget der Gemeinde vorgesehenen Beträge verfügen. Im Rahmen der Budgetierung sind diese betreffenden Positionen nach Möglichkeit zu konkretisieren.

Die Entschädigung für Requisitionen sowie für Eigentümer von Versorgungsanlagen erfolgt gemäss kantonalem Bevölkerungsschutzgesetz BSG und der dazugehörigen Ausführungsgesetzgebung.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, seine Vollzugsbestimmungen und die sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden vom

Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft. Im Wiederholungsfall kann die Busse verdoppelt werden.

Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst, wobei die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter ausdrücklich vorbehalten bleibt

Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Vom Gemeindevorstand an der Sitzung vom 08.11.2023 in Kraft gesetzt per 01.01.2024

Der Gemeindepräsident:

Simon Willi

Der Gemeindeschreiber:

Roman Hollenstein